

# **Anlage 1 zu BV/0307/2013/1**

## **Richtlinien zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Koblenz**

### **Präambel**

In der Stadt Koblenz leben rd. 109.200 Bürgerinnen und Bürger. Mehr als ein Viertel (derzeit ca. 26%) von ihnen haben einen Migrationshintergrund. Sie stammen aus mehr als 130 Ländern.

Die konkrete Integrationsarbeit findet in erster Linie auf kommunaler Ebene statt und wird zu einem großen Teil von dem Engagement vieler privater und ehrenamtlicher Initiativen getragen.

Dieses Engagement möchte die Stadt Koblenz gerne besonders fördern.

Damit führt die Stadt Koblenz eine Initiative des früheren „Ausländerbeirates“ fort, der schon mehrmals einen Integrationspreis im Rahmen der Interkulturellen Wochen verliehen hat.

Mit dem Integrationspreis soll dies in der Öffentlichkeit durch die Auszeichnung von außergewöhnlichem Einsatz und herausragenden Leistungen besonders hervorgehoben werden. Der Preis soll zu einer nachhaltigen Verankerung und Bewusstseinsweiterung des Themas Integration innerhalb der Stadt Koblenz beitragen.

### **§ 1 Verleihung eines Integrationspreises**

- (1) Der Integrationspreis wird in der Regel einmal jährlich verliehen. Er besteht aus einer Urkunde und einer Geldzuwendung, die in vollem Umfang über Spendengelder finanziert ist.
- (2) Der Integrationspreis ist mit insgesamt bis zu 2.000 Euro dotiert und kann auf bis zu 3 Preisträger verteilt werden.
- (3) Urkunde und Geldzuwendung werden im Rahmen der Interkulturellen Wochen durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz überreicht.

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Es wird ein Preisgericht gebildet, welches über die Verleihung des Integrationspreises entscheidet.
- (2) Dem Preisgericht gehören an:
  - a) der / die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz als Vorsitzende/r,
  - b) der / die Bürgermeister/in der Stadt Koblenz,
  - c) 11 Mitglieder der Ratsfraktionen der im Stadtrat von Koblenz vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat und
  - d) der/die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration der Stadt Koblenz.

- (3) Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied des Preisgerichts kann nicht mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die ein Ratsmitglied von der Abstimmung im Rat ausschließen würden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Preisgerichts ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### **§ 3 Preisträgerinnen und Preisträger**

Der Preis kann verliehen werden an

- a) Personen, die in Koblenz wohnen,
- b) Vereine, Verbände und sonstige Institutionen und Initiativen aus Koblenz, die im Bereich der Integration herausragendes Engagement bewiesen haben.

### **§ 4 Preisgegenstand**

- (1) Der Preis wird für Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Integrationsarbeit verliehen, die seit mindestens einem Jahr durchgeführt werden.
- (2) Bei der Bewertung finden folgende Kriterien Anwendung:
  - ◆ Pionierfunktion der Aktivitäten / der Maßnahme / des Projektes,
  - ◆ innovativer Ansatz der Aktivitäten / der Maßnahme / des Projektes,
  - ◆ Nachhaltigkeit der Aktivitäten / der Maßnahme / des Projektes,
  - ◆ ehrenamtliches Engagement.
- (3) Jede(r) Bürgerin / Bürger ist berechtigt, dem Preisgericht Vorschläge für die Auswahl eines Preisträgers einzureichen.

### **§ 5 Einreichung von Preisträgervorschlägen**

Die Vorschläge und Bewerbungen sind mit dem dafür verbindlich vorgesehenen Vordruck (Anlage zur Richtlinie) beim Ordnungsamt Koblenz, Leitstelle für Integration, Ludwig-Erhard-Str. 2, 56073 Koblenz, einzureichen.

### **§ 6 Bewerbungsschluss**

Bewerbungsschluss ist jeweils zum 30. September eines jeden Jahres.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.